

Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent (03/2007)

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen für die Leistung
2. Höhe der Leistung
3. Beginn und Dauer der Leistung

Unfall-Rente

Ergänzend zu Ziffer 2 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2001) leisten wir eine Unfall-Rente entsprechend den nachfolgenden Bedingungen:

1. Voraussetzungen für die Leistung

Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 AUB 2001 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt. Vereinbarte besondere Gliedertaxen sowie in Sonderbedingungen geregelte Abweichungen zu Ziffer 3 AUB 2001 bleiben für die Feststellung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt.

2. Höhe der Leistung

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstufen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

Auch ein Zuwachs von Leistung und Beitrag (Dynamik) der in besonderen Bedingungen vereinbart ist, bleibt unberücksichtigt.

3. Beginn und Dauer der Leistung

3.1 Die Unfall-Rente zahlen wir

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- monatlich im voraus.

3.2 Die Unfall-Rente wird bis zum 1. des Monats gezahlt, in dem

- a) die versicherte Person stirbt.
Wir sind zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.
- b) wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB 2001 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.

3.3 Partner-/Vollwaisenrente

Verstirbt der Unfall-Rentenbezieher so wird im Anschluss eine Partner-/Vollwaisenrente von 70 Prozent der Unfallrente geleistet.

- a) Die Partner-Rente wird für 36 Monate geleistet.
- b) Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Bei mehreren erbberechtigten Kindern wird die Rente anteilmäßig aufgeteilt.